

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Mai 2012



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Steuervereinfachungsmaßnahmen vorgeschlagen	1
Kabinettsbeschluss zum Jahressteuergesetz 2013 verschoben.....	3
Änderungsprotokoll zum Steuerabkommen Deutschland - Schweiz	3
Neues DBA Deutschland - Luxemburg	4
Aktuelles Steuerrecht	5
BMF zur Ortsbestimmung bei Messebauleistungen	5
BMF-Schreiben zur privaten Nutzung von Geschäftswagen durch Gesellschafter-Geschäftsführer	7
BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Übernahme von Studiengebühren	8
Wissenswertes	9
Betrüger versenden E-Mails im Namen des Bundeszentralamts für Steuern	9
Rezensionen	10
AO-Handbuch 2012.....	10
Steuerberater Handbuch 2012	11
Umwandlung eines Einzelunternehmens oder einer GbR in eine GmbH.....	12

Aktuelle Steuerpolitik

■ **Steuervereinfachungsmaßnahmen vorgeschlagen**

Die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Bremen haben gemeinsam eine 11-Punkte-Liste mit Maßnahmen zur Steuervereinfachung erarbeitet.

Ziel der Vereinfachungsvorschläge soll es sein, vor allem die Finanzverwaltung zu entlasten.

Vorschläge zur Steuervereinfachung

Die Vorschlagsliste enthält u. a.:

- die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages um 150 Euro auf 1.150 Euro
- die Einführung einer monatlichen Pauschale i. H. v. 100 Euro für die Benutzung eines häuslichen Arbeitszimmers

- die Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen
- höhere Nachweisaufgaben bei Geltendmachung von Unterhaltszahlungen in das Ausland
- die Einführung eines Sockelbetrages von 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG)
- die Senkung der 44-Euro-Freigrenze auf 20 Euro
- die Umstellung auf das „Steuerbilanzmodell“ beim Verlustabzug bei beschränkter Haftung von Kommanditisten (§15a EStG).

Gesamtpaket soll aufkommensneutral sein

Die finanziellen Auswirkungen insgesamt belaufen sich nach den Berechnungen auf 0 Euro, da die Anhebung der Pauschbeträge u. a. mit der Senkung der 44-Euro-Freigrenze und der Einführung des Sockelbetrages bei den Handwerkerleistungen gegenfinanziert wird.

Steuervereinfachung durch Absenken der 44-Euro-Freigrenze?

Insbesondere die Absenkung der 44-Euro-Freigrenze ist kritisch zu betrachten. Sie dürfte eine Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung bezüglich der Waren- und Tankgutscheine aus dem Jahr 2011 sein. Die Finanzverwaltung befürchtet hier anscheinend ein hohes Steuerminde rungspotenzial, wenn die Freigrenze bei 44 Euro belassen wird. Jedoch ist zu beachten, dass die Freigrenze als Beitrag zur Steuervereinfachung gedacht war. U. a. fallen auch Job-Tickets darunter. Bei einem Absenken müssen diese dann ebenfalls versteuert werden und Bürokratie wird wieder aufgebaut. Dies führt sowohl bei den Arbeitnehmern als auch bei den Arbeitgebern zu Mehrbelastungen.

"Steuerbilanzmodell" bei § 15a EStG

Dieser Vorschlag zu § 15a EStG sieht vor, dass nicht mehr die handelsrechtliche Haftung des Kommanditisten für den Verlustausgleich (mit anderen Einkünften) maßgeblich sein soll, sondern das steuerliche Eigenkapital. Konkret bedeutet das, dass die Sonderbilanzen der Gesellschafter mit in die Betrachtung einbezogen werden. In vielen Fällen dürfte dann aber das Verlustausgleichspotenzial geringer ausfallen, da die Kommanditanteile oft persönlich finanziert sind. Diese Verbindlichkeit würde dann das für den Verlustausgleich maßgebliche steuerliche Eigenkapital mindern. Bisher ist das nicht der Fall. Damit fallen jedoch die mögliche Außenhaftung, also Haftungssumme laut Handelsregister zuzüglich privater Kredit für Anteilsfinanzierung und steuerlicher Verlustausgleich, anteiliges Eigenkapital der Gesamthandelsbilanz abzüglich privater Kredit für Anteilsfinanzierung, auseinander. Dies wäre unsystematisch und zudem in vielen Fällen eine Steuerverschärfung.

Fazit: Derzeit finden zwischen den Bundesländern die Beratungen statt, inwieweit die Vorschläge Zustimmung finden. Sollte sich eine Mehrheit finden, ist damit zu rechnen, dass die Vorschläge durch den Bundesrat in einem Gesetzentwurf eingebracht werden. Vereinfachung bzw. Entlastung bei der Finanzverwaltung darf aber nicht durch einseitige Belastung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer herbeigeführt werden. (KG)

■ **Kabinettsbeschluss zum Jahressteuergesetz 2013 verschoben**

Die Bundesregierung hat ihren Beschluss zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (JStG 2013) verschoben. Mit dem Jahressteuergesetz sollen steuerliche Anpassungen an die EuGH-Rechtsprechung, EU-Richtlinien und nationale Gesetzgebung vorgenommen werden. Streit besteht momentan über die Änderungen zur Steuerpflicht der Einnahmen aus dem Bundes-Freiwilligendienst (BuFdi). Bundesminister Philipp Rösler will im JStG 2013 die Kürzung der Aufbewahrungsfristen verankern. Derzeit spricht sich das BMF aber auch hier immer noch dagegen aus. Das Kabinett wird voraussichtlich am 23. Mai 2012 den entsprechenden Gesetzentwurf beschließen. Das Ergebnis hierüber ist allerdings noch offen. (KG)

■ **Änderungsprotokoll zum Steuerabkommen Deutschland – Schweiz**

Ergänzungsprotokoll unterzeichnet

Am 5. April 2012 haben in Bern der Staatssekretär im Eidgenössischen Finanzdepartement und der deutsche Botschafter in der Schweiz und Liechtenstein ein Ergänzungsprotokoll zum gemeinsamen Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt vom 21. September 2011 unterzeichnet. Das Protokoll enthält ergänzende Klarstellungen und Erweiterungen, wobei auch Bedenken der Europäischen Kommission und einiger Bundesländer aufgegriffen wurden. Die Bundesregierung hat am 26. April 2012 bereits einen entsprechenden Kabinettsentwurf verabschiedet und damit das Gesetzgebungsverfahren eröffnet.

Steuersatz angehoben

Hinzuweisen ist auf folgende Änderungen:

- Die Bandbreite der pauschalen Nachversteuerung von bisher un-
versteuerten Kapitalanlagen wurde von bislang 19-34 % auf
21-41 % angehoben.
- (Die pauschale Abgeltungsteuer für laufende Kapitaleinkünfte
bleibt unverändert bei 26,375 %).

Pauschale Besteuerung von Erbfällen

- Neu eingeführt wird eine pauschale Besteuerung von Erbfällen
i. H. v. 50 %, sofern die Erben nicht einer Offenlegung gegenüber
den deutschen Steuerbehörden zustimmen.
- Die Anzahl der möglichen Auskunftersuchen im Zusammenhang
mit diesem Abkommen von maximal 999 innerhalb eines Zweijah-
reszeitraums wurde auf maximal 1.300 Fälle erhöht. (Der „norma-

le" Informationsaustausch auf Grundlage des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens bleibt unberührt).

- Der relevante Stichtag für das Inkrafttreten dieses Abkommens wurde vom 31. Mai 2013 auf den 1. Januar 2013 vorgezogen.

Das Steuerabkommen und das Ergänzungsprotokoll bedürfen sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland der Zustimmung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

Fazit: Mit den vorgesehenen Änderungen ist die Bundesregierung zwar den Bedenken der Opposition und SPD-geführten Bundesländer entgegen gekommen, dennoch bleibt ungewiss, ob beide Abkommen im Bundesrat eine Zustimmung finden werden. Die bislang vorherrschende Fundamentalopposition scheint jedoch angesichts lockender Steuermehreinnahmen (auch für die Bundesländer) einer differenzierten Betrachtungsweise gewichen zu sein. (Vo)

■ Neues DBA Deutschland – Luxemburg

Neues DBA unterzeichnet

Am 23. April 2012 haben Deutschland und Luxemburg ein neues Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, welches das Abkommen vom 23. August 1958 ersetzen wird. Das neue DBA Luxemburg orientiert sich inhaltlich und strukturell am OECD-Musterabkommen und beinhaltet einen umfassenden Informationsaustausch.

Keine Quellensteuer auf Zinsen

Das neue Abkommen sieht u. a. folgende Neuerungen vor:

- Der Quellensteuersatz auf Streubesitzdividenden bleibt grundsätzlich bei 15 % bestehen.
- Das neue Abkommen sieht wie bislang keine Quellensteuer auf Zinsen, einen bis zu 5 %igen Quellensteuersatz auf Lizenzzahlungen und einen maximal 15 %igen Quellensteuersatz auf Streubesitzdividenden vor. Dieser wird jedoch auf 5 % bei einer zu mindestens 10 % unmittelbar an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft abgesenkt (zuvor: 10 % Quellensteuer bei einer Mindestbeteiligung von 25 %).
- Das Abkommen übernimmt – wie schon die neuen DBAs mit Liechtenstein und den Niederlanden – den sog. „Authorised OECD Approach“ entsprechend Art. 7 OECD-MA 2010 und beinhaltet die uneingeschränkte Selbständigkeitsfiktion von Betriebsstätten für die grenzüberschreitende Gewinnabgrenzung gegenüber dem Stammhaus (Fremdvergleichsgrundsatz bei Behandlung der rechtlich unselbständigen Betriebsstätte wie ein fiktiv eigenständiges und unabhängiges Unternehmen).
- Gem. Art. 22 Abs. 1 Buchst. C DBA-Luxemburg steht die Freistel-

Nur aktive Tätigkeiten freigestellt

lungsmethode unter einem Aktivitätsvorbehalt. Luxemburgische Betriebsstättegewinne und Dividendenzahlungen einer luxemburgischen Gesellschaft werden beim deutschen Empfänger nur dann in Deutschland freigestellt, wenn die Einkünfte ausschließlich oder fast ausschließlich aus aktiven Tätigkeiten gem. § 8 Abs. 1 AStG stammen. Sofern die Luxemburgische Gesellschaft unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fällt, findet ungeachtet dessen das Schachtelprivileg (§ 8b KStG) für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer Anwendung.

Vermeidung von weißen Einkünften

- Mit einer sog. „subject-to-tax-clause“ kommt die Anrechnungsmethode in den Fällen zur Anwendung, in denen nach dem Abkommen Einkünfte bzw. Vermögen einer in Deutschland ansässigen Person in Deutschland eigentlich freigestellt sind, in Luxemburg jedoch tatsächlich nicht besteuert werden bzw. Luxemburg sein Besteuerungsrecht aufgrund einer abweichenden Qualifikation nicht ausübt bzw. eine niedrigere Besteuerung vornimmt (Vermeidung von „weißen Einkünften“ bei Qualifikationskonflikten) (vice versa).
- Gem. Art. 22 Abs. 1 Buchst. A (Korrespondenzprinzip) muss Deutschland Schachteldividenden nur dann von der Besteuerung freistellen, wenn die Dividende bei der Ermittlung des Gewinns der ausschüttenden Gesellschaft nicht abzugsfähig war. (Vo)

Aktuelles Steuerrecht

■ **BMF zur Ortsbestimmung bei Messebauleistungen**

Inter-Mark Group

In der Steuerinfo Januar berichteten wir über die Entscheidung des EuGH in dem Vorlageverfahren Inter-Mark Group. Es ging dabei um die Frage, wie die Planung und Bereitstellung von Ausstellungs- und Messeständen an Aussteller/Kunden zu beurteilen ist. Der EuGH vertritt dazu eine sehr differenzierte Sicht, die eine dreistufige Prüfungsreihenfolge erfordert.

Das BMF hat daraufhin den UStAE „urteilsgetreu“ angepasst.

B2B-Bereich = Empfängerprinzip

Im B2B-Bereich gilt nun für diese Leistungen zwischen Messebauer und Aussteller/Kunde das Empfängerortprinzip nach § 3a Abs. 2 UStG. Es kommt also nicht mehr – wie bislang – auf den Ort der Messe an.

Die Finanzverwaltung beschränkt das Empfängerortprinzip aber auf „Planung, Gestaltung sowie Aufbau, Umbau und Abbau von Ständen“ sowie „Überlassung von Standbauteilen und Einrichtungsgegenstände.“, mithin die Nr. 2 und 3 in Abschnitt 3a. 4 Abs. 2 UStAE. Andere „Grundstücksleistungen“, wie technische Versorgung, Standbetreuung und -bewachung, die Reinigung von Ständen und die Überlassung von Garderoben, werden auch weiterhin nicht vom Empfängerortprinzip erfasst, so dass bei solchen Zusatzleistungen ggf. differenziert werden muss.

Im B2C-Bereich weitere Differenzierung

Im B2C-Bereich ist nun bei den Messebauleistungen noch weitreichender zu differenzieren als bislang. In urteilsgetreuer Umsetzung des EuGH-Urteils unterscheidet die Finanzverwaltung je nach Art der Leistung:

- Werbeleistungen wenn der Stand für Werbezwecke verwendet wird,
- Leistungen im Zusammenhang mit kulturellen, künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen, wenn der Stand für eine bestimmte Messe oder Ausstellung eines dieser Bereiche bestimmt ist oder
- eine Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen, wenn eine vorübergehende Überlassung des Messestandes an den Aussteller/Kunden angenommen wird.

Entsprechend wurden die Abschnitte 3a. 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3, 3a. 6 Abs. 7 und 3a. 9 Abs. 8a UStAE angepasst.

Fazit: Zwar gilt nun auch in Deutschland für Messebauleistungen im zwischenunternehmerischen Bereich nicht mehr der Ort der Messe, sondern das Empfängerortprinzip. Gleichwohl hätte man sich im Bereich Messen und Ausstellungen sicherlich über etwas mehr Mut der Finanzverwaltung gefreut. Auch weiterhin müssen deutsche Unternehmen ganz genau hinschauen, welche Ortsbestimmung nach Ansicht der Verwaltung greift. Es wäre wünschenswert, wenn es an dieser Stelle endlich zu einer echten Vereinfachung kommen würde. Dazu könnte Deutschland sich an den österreichischen Kollegen orientieren, die seit Jahresbeginn 2011 sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen dem Empfängerortprinzip unterwerfen – und sie sind nicht die einzigen innerhalb des EU-Raums. (Ng)

■ BMF-Schreiben zur privaten Nutzung von Geschäftswagen durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Nach verschiedenen Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) in den Jahren 2008 und 2010 hat das BMF nunmehr mit Schreiben vom 3. April 2012 zur steuerlichen Erfassung der Privatnutzung eines Dienstwagens durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer Stellung genommen.

BFH nimmt verdeckte Gewinnausschüttung an

Der BFH hatte zuvor in einigen Urteilen angenommen, dass die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer keinen zu versteuernden geldwerten Vorteil im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstelle, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sei und dadurch eine verdeckte Gewinnausschüttung darstelle. Die GmbH konnte in diesen Fällen keine Betriebsausgaben geltend machen und der Gesellschafter musste die Privatnutzung des Fahrzeugs als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Die Bewertung der Privatnutzung durfte nach dem BFH auch nicht mit der 1 %-Regelung erfolgen, sondern mit dem gemeinen Wert der Nutzung.

Fremdvergleich möglich = geldwerter Vorteil

Das BMF stellt nun klar, dass bei einer privaten Nutzung des Pkw erst eine betriebliche Veranlassung mit der Folge der Besteuerung eines geldwerten Vorteils vorliegt, wenn die Nutzungsvereinbarung über den Pkw dem sog. Fremdvergleich standhält. Wäre also auch mit einem Dritten, die gleiche Nutzungsvereinbarung wie mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer abgeschlossen worden, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung, sondern ein geldwerter Vorteil und somit eine betriebliche Veranlassung (Betriebsausgabenabzug) vor. Die Vereinbarung über die Nutzung des Fahrzeugs kann auch mündlich geschlossen werden.

Nutzungsvereinbarung muss auch tatsächlich ausgeübt werden

Es muss aber für einen außenstehenden Dritten erkennbar sein, dass die Überlassung des Wagens zur Privatnutzung als Gegenleistung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder entgeltlich außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses erfolgt. In beiden Fällen muss die Vereinbarung auch tatsächlich durchgeführt werden. Das bedeutet, dass im Falle der Überlassung des Fahrzeuges im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses der zu versteuernde geldwerte Vorteil zeitnah als Lohnaufwand über das Lohnkonto gebucht und die entsprechende Lohnsteuer abgeführt werden muss. Bei einer entgeltlichen privaten Überlassung muss ebenfalls zeitnah das Verrechnungskonto des Gesellschafters belastet werden.

Keine 1 %-Regelung bei verdeckter Gewinnausschüttung

Handelt es sich dagegen um eine verdeckte Gewinnausschüttung, kann bei der Bewertung des Nutzungsvorteils kein Gebrauch von der 1 %-Regelung gemacht werden. Zu versteuern ist hier dann der Wert der Nutzungsüberlassung, der in der Regel mit dem gemeinen Wert angesetzt wird. Aus Vereinfachungsgründen dürfen die Finanzämter für die

Bewertung des Nutzungsvorteils im Rahmen einer verdeckten Gewinnausschüttung auch die 1 %- bzw. 0,03 %-Regelung anwenden. Dies soll aber nur im Einzelfall gelten und das Finanzamt entscheidet selbst, wann dieser vorliegt. Ein Anspruch seitens der GmbH oder des Gesellschafter-Geschäftsführers besteht nicht.

Fazit: Die Praxis wird zeigen, wie mit den entsprechenden Regelungen nun umgegangen wird und ob die durch die Rechtsprechung entstandene Verunsicherung wegfällt. (KG)

■ **BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Übernahme von Studiengebühren**

Übernahme von Studiengebühren

Mit Schreiben vom 13. April 2012 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zur lohnsteuerlichen Behandlung der Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber Stellung genommen. Das Schreiben unterscheidet dabei zwischen Studium im Rahmen der Ausbildung und als Fort- und Weiterbildungsmaßnahme.

Studium im Rahmen der Ausbildung

Die Übernahme der Studiengebühren im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ist kein Arbeitslohn, wenn das Studium zu den Pflichten des Arbeitnehmers zählt und der Arbeitgeber Schuldner der Studiengebühren ist. Dann wird ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse unterstellt. Schuldet der Arbeitnehmer die Studiengebühren selbst und der Arbeitgeber übernimmt diese, so kann ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse nur unterstellt werden, wenn die Übernahme aufgrund einer vorherigen arbeitsvertraglichen Verpflichtung erfolgt und der Arbeitgeber die Studiengebühren zurückfordern kann, sobald der Arbeitnehmer weniger als 2 Jahre im Unternehmen nach Studienabschluss verbleibt.

Studium als Fortbildung

Bei der Übernahme von Studiengebühren im Rahmen einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme liegt immer dann kein Arbeitslohn vor, wenn durch das Studium die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers erhöht wird. Hierbei ist gleichgültig, wer die Studiengebühren schuldet.

Prüfungschema

Für die Prüfung, ob es sich bei der Übernahme der Studiengebühren um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt, beinhaltet das BMF-Schreiben am Ende noch ein Prüfungschema.

Fazit: Auch hier wird erst die Praxis zeigen, ob die Verunsicherungen bei der Übernahme von Studiengebühren nun durch das BMF-Schreiben ausgeräumt sind. (KG)

Wissenswertes

■ Betrüger versenden E-Mails im Namen des Bundeszentralamts für Steuern

Achtung vor betrügerischen E-Mails

Das BMF weist auf seiner Internetseite darauf hin, dass Betrüger versuchen, per E-Mail an Konto- und Kreditkarteninformationen von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu gelangen. Per E-Mail geben sich die Betrüger als „Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)“ aus und behaupten, die betroffenen Bürger hätten zuviel Einkommensteuer gezahlt.

Um diese zurück erhalten zu können, sollen die Steuerpflichtigen ein in der E-Mail angehängtes Antragsformular ausfüllen. In diesem wird u. a. die Kontoverbindung und Kreditkarte sowie Sicherheitscode abgefragt.

Keinesfalls auf diese E-Mails reagieren

Das Bundesministerium der Finanzen und das BZSt warnen davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren.

Hinweis: Benachrichtigungen über Steuererstattungen werden grundsätzlich nicht per E-Mail verschickt und Kontoverbindungen nie in dieser Form abgefragt. Die Rückerstattung von überzahlten Steuern übernimmt zudem nicht das BZSt, sondern immer nur das jeweils zuständige Finanzamt. (KG)

Rezensionen

■ DWS-Schriftenreihe

AO-Handbuch 2012



Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung

Handbuch des steuerlichen Verwaltungs- und Verfahrensrechts

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V.

2012, gebunden (Leinen), 1145 S., 45,00 Euro

(Subskriptionspreis bis 31. Juli 2012) danach 49,00 Euro

ISBN 978-3-406-63406-2

Verlag C.H.BECK, München

Der Hauptteil bietet eine paragrafenweise sachbezogene Zuordnung von AO, AEO und Verwaltungsverlautbarungen. Die Fußnoten enthalten zahlreiche Urteilshinweise. Dabei wird besonderes Gewicht auf die Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gelegt.

Der Anhang enthält EGAO, VwZG, FGO sowie das FVG.

Das AO-Handbuch 2012 berücksichtigt alle Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe. Eingearbeitet wurden insbesondere

- Steuervereinfachungsgesetz
- Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
- Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz
- Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der ZPO, des EGZPO und der AO.

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung wurde auf den neuesten Stand gebracht, ebenso die zahlreichen enthaltenen Verwaltungsanweisungen. Wichtige neue BMF-Schreiben und Ländererlasse zu verfahrensrechtlich relevanten Themen wurden aufgenommen. Die umfangreichen Fußnotenhinweise wurden um die aktuelle verfahrensrechtliche BFH-Rechtsprechung ergänzt.

Das Werk wendet sich an Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachanwälte für Steuerrecht, Finanzbehörden, Finanzgerichte, Betriebe.

■ Steuerberater Handbuch 2012



herausgegeben vom Deutschen Steuerberaterinstitut e. V.,
Fachinstitut des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.

20. Auflage 2012, Handbuch inkl. Zugang zur Online-Datenbank;
gebunden, 1.520 Seiten, 94,80 Euro
ISBN 978-3-08-374012-4
Stollfuß-Verlag, Bonn

Bei allen Fragen rund um die in der Praxis wichtigsten Beratungsschwerpunkte des Steuerberaters ist dieses Handbuch als Nachschlagewerk unverzichtbar. Von A wie Abgeltungssteuer bis Z wie Zins-schranke stellt das Handbuch in einem umfangreichen "ABC der Beratungsschwerpunkte" die besonders Praxis relevanten Fragen dar, die sich in der täglichen Arbeit des Steuerberaters stellen. Es zeigt dabei, wie man den Fallstricken ausweicht, die in der Praxis lauern, und bietet ganz konkrete Hinweise und Lösungen für die Beratung. Zusätzlich informiert das Handbuch in separaten Kapiteln über das Berufsrecht des Steuerberaters, Fragen des Marketings und des Kanzleimanagements, der Honorargestaltung sowie über alle aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht und der Rechtsprechung der Finanzgerichte.

Die inhaltlichen Schwerpunkte

- ABC der wichtigsten Beratungsschwerpunkte des Steuerberaters (z. B. Betriebsverpachtung, vorweggenommene Erbfolge, Insolvenz, Außensteuerrecht)
- Kanzleimarketing und Honorargestaltung
- Berufsrecht, vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten, Fachbertitel
- Tabellen und Übersichten zu den wichtigsten Steuerarten und Rechtsgebieten

Das ist neu

- Beratungsschwerpunkt "Stiftungen"
- Steuerrechtsänderungen für 2012
- Aktuelle Rechtsprechung im Überblick

■ Neue kommentierte Checkliste

Umwandlung eines Einzelunternehmens oder einer GbR in eine GmbH

Art.-Nr. 1013

Rechtsstand: März 2012, 12 Seiten, 20,33 Euro

DWS-Verlag



Die Umwandlung von Unternehmen gehört zu den besonders komplexen Beratungsaufgaben. Allein der neue Umwandlungsteuererlass hat einen Umfang von 170 Seiten. Die neue kommentierte Checkliste erläutert, wie mit einem typischen Fall, nämlich der Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH unter Berücksichtigung des neuen Umwandlungsteuererlasses, umzugehen ist. Sie zeigt auf, welche rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten zu beachten und erklärt, welche Risiken zu vermeiden sind.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RAin Daniela Karbe-Gebler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Daniela Karbe-Gebler

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik